

#### IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu den eingesetzten Kräften per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 204 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 104 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>165</sup> an;

8. *beschließt*, vorbehaltlich der Ziffer 6 der Resolution 56/292 der Generalversammlung vom 27. Juni 2002 über die strategische Materialreserve, den Mitgliedstaaten den Betrag von 95.978.945 Dollar gutzuschreiben;

9. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten auch der Restbetrag an Barmitteln in Höhe von 39.286.278 Dollar gutgeschrieben wird;

10. *beschließt ferner*, in Anbetracht der Barmittelknappheit bei den eingesetzten Kräften für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den verbleibenden Überschuss von 61.215.804 Dollar auszusetzen, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

11. *beschließt*, die Prüfung der Frage, wie die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 776.343 Dollar in Bezug auf den in Ziffer 10 genannten Überschuss zu behandeln sind, zurückzustellen;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/501

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/974)<sup>167</sup>.

#### 56/501. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II<sup>168</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>169</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia einrichtete, die Resolution 814 (1993) vom 26. März 1993, mit der der Rat die Truppenstärke der Operation erhöhte und das Mandat der erweiterten Operation (Operation der Vereinten Nationen in Somalia II) genehmigte, sowie die späteren Ratsresolutionen, mit denen das Mandat der Operation verlängert wurde, zuletzt Resolution 954 (1994) vom 4. November 1994, mit der der Rat das Mandat der Operation ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 verlängerte,

<sup>167</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>168</sup> A/56/915.

<sup>169</sup> A/56/949.

#### IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/41 A vom 1. Dezember 1992 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 53/477 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben der Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 60,8 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 148 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. bekundet außerdem ihre Besorgnis über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. betont, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. schließt sich den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>169</sup> an;

8. ermächtigt den Generalsekretär, von dem Saldo der Mittelbewilligungen von 40.940.700 Dollar einen Betrag von 19.616.000 Dollar einzubehalten, um die Kosten noch ausstehender Forderungen von Regierungen zu decken;

9. beschließt, in Anbetracht der Barmittelknappheit bei der Operation für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den verbleibenden Überschuss von 21.324.700 Dollar auszusetzen, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

10. beschließt außerdem, die Prüfung der Frage, wie die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 950.300 Dollar in Bezug auf den in Ziffer 9 genannten Überschuss zu behandeln sind, zurückzustellen;

11. betont, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. ersucht den Generalsekretär, die noch ausstehenden Forderungen der truppenstellenden Länder zügig abzuwickeln, insbesondere Forderungen, die sich auf Abschreibungen beziehen;

13. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/502

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/982)<sup>170</sup>.

#### 56/502. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>171</sup> und der entsprechenden Berichte des Be-

<sup>170</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>171</sup> A/56/782 und A/56/838.